



Sächsisches Oberbergamt  
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die den Gefahrenbereich der Hochkippe Borna betreten oder zu betreten beabsichtigen.

**Durchwahl**  
Telefon: +49 3731 372-2103  
Telefax: +49 3731 372-1009

[oba.sachsen.de](http://oba.sachsen.de)\*

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

## Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Gefahrenabwehr an der Hochkippe Borna

### Anordnung der Erweiterung des Sperrbereichs

Das Sächsische Oberbergamt (OBA) erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung.

#### A. Entscheidungen

##### A.1 Anordnung

Auf der Grundlage der Sächsischen Hohlraumverordnung (SächsHohlrVO)<sup>1</sup> in Verbindung mit §§ 12 ff. des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG)<sup>2</sup> und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)<sup>3</sup> wird gegenüber jedermann Folgendes angeordnet:

##### A.1.1 Erweiterung des Sperrbereichs

Mit Wirkung ab dem 26. April 2021 wird der Sperrbereich der Allgemeinverfügung vom 18. Oktober 2011, Aktenzeichen 21-4772.08, auf den im Übersichtsplan vom 14. Januar 2021 eingetragenen Sperrbereich (Anlage 1: grüne Linie) räumlich erweitert.

Der als Anlage beigefügte Übersichtsplan vom 14. Januar 2021 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

<sup>1</sup> Sächsische Hohlraumverordnung vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191)

<sup>2</sup> Sächsisches Polizeibehördengesetz vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389)

<sup>3</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
21-4141/2940/18-2020/38291

Freiberg,  
3. Februar 2021

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Oberbergamt  
Kirchgasse 11  
09599 Freiberg

**Lieferanschrift:**  
Brennhausgasse 8  
09599 Freiberg

[www.oba.sachsen.de](http://www.oba.sachsen.de)

**Bereitschaftsdienst**  
außerhalb der Dienstzeiten:  
+49 151 16133177

**Besuchszeiten:**  
nach Vereinbarung

**Parkmöglichkeiten für Besucher**  
können gebührenpflichtig auf dem Untermarkt und im Parkhaus an der Beethovenstraße genutzt werden.

\*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter <http://www.oba.sachsen.de/258.htm>.

### *A.1.2 Betretungsverbot*

Mit Wirkung ab dem 26. April 2021 wird das Betreten, Befahren und Benutzen der Flächen der Hochkippe des ehemaligen Tagebaus Borna Nord innerhalb des in dem beigefügten Übersichtsplan vom 14. Januar 2021 eingetragenen erweiterten Sperrbereichs (Anlage 1: grüne Linie) untersagt.

Ausnahmen können auf Antrag durch schriftliche Genehmigung des Sächsischen Oberbergamts erteilt werden.

Diese Allgemeinverfügung wird in der Stadtverwaltung Borna öffentlich sowie ortsüblich bekannt gemacht und tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

### *A.1.3 Befristung*

Sowohl die Allgemeinverfügung vom 18. Oktober 2011 als auch diese mit Wirkung vom 26. April 2021 geltende Allgemeinverfügung über die Erweiterung des Sperrbereichs werden bis zum 31. Juli 2023 befristet.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen werden.

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 18. Oktober 2011 unberührt.

## **A.2 Auflagen- und Widerrufsvorbehalt, Vorbehalt zu den Befristungen**

Die Anordnung unter A.1 steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Anordnungen.

## **A.3 Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter A.1 wird angeordnet.

## **A.4 Androhung von Zwangsgeld**

Für jede Zuwiderhandlung gegen das unter A.1.2 angeordnete Betretungsverbot wird ein Zwangsgeld in Höhe von

**100,00 € (in Worten: Einhundert 00/100 Euro)**

angedroht.

## **A.5 Kostenentscheidung**

Für die Änderung der Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

## B. Begründung

### B.1 Sachverhalt

Die Hochkippenfläche des Gefahrenbereichs entstand durch den Braunkohlenbergbau des ehemaligen Tagebaus Borna, betrieben in den Baufeldern Nord (1910 bis 1942) und Süd (1938 bis 1970), sowie der begleitenden Versturzarbeiten. Sowohl die Kippen-technologie als auch die Strossenrichtung der Hochkippe sind nicht bekannt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit handelt es sich um eine Trockenkippe. Im Ergebnis der Versturztätigkeiten ist ein Hochkippenplateau entstanden, an dessen südlichen Rand ein „Höhensprung“ von ca. 10 m in Form einer Hochkippenböschung erfolgt. Südlich der Hochkippe am Weiher ist diese Böschung sehr steil ausgebildet.

Der Bereich der Hochkippe am Weiher unterliegt nicht dem Geltungsbereich des Bundesberggesetzes (BBergG<sup>4</sup>), da die dortige bergbauliche Inanspruchnahme einschließlich Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen bereits vor dem 3. Oktober 1990 endgültig eingestellt war.

Ausgehend von den bis zum Jahr 2011 durchgeführten geotechnischen Untersuchungen wurde ein Gefährdungspotenzial der sehr steil ausgebildeten Hochkippenböschung am Weiher festgestellt. Zweifel an der Standsicherheit dieser Böschung konnten durch die nachgewiesene Existenz locker gelagerter, zur Verflüssigung neigender Kippenmaterialien bestätigt werden. Diese relativ gleichförmigen, eng gestuften wassergesättigten Sande mit sehr geringen Lagerungsdichten sind als setzungsfleißgefährdet einzustufen. Dadurch besteht insbesondere bei Einwirkung eines ausreichend großen äußeren oder inneren Initials die Gefahr einer spontanen Verflüssigung und verflüssigungsbedingter Verformungen wie Brucherscheinungen oder Setzungsfleißrutschungen. Auf Basis der bis zum Jahr 2011 durchgeführten geotechnischen Erkundungen und Untersuchungen sowie erdstatischen Berechnungen wurde deshalb bereits ein Sperrbereich mit Allgemeinverfügung vom 18. Oktober 2011, Aktenzeichen 21-4772.08, ausgewiesen (bisheriger geotechnischer Sperrbereich, Anlage 1: rote Linie).

Weitere durchgeführte geotechnische Untersuchungen in den Jahren 2014, 2016 und 2018 bestätigten die Gefahr der spontanen Verflüssigung und präzisierten die Mächtigkeit und Tiefenlage der verflüssigungsempfindlichen Bereiche in der Hochkippe. Insbesondere ist für die in der Hochkippenböschung am Weiher angetroffenen Kippenmaterialien eine Verflüssigungsgefährdung gegeben. Eine vollständige Verflüssigung des Kippenmaterials der Hochkippe ist aufgrund der gemischtkörnigen bis bindigen Anteile im Kippenmischboden aber unwahrscheinlich.

Die Hochkippenböschung am Weiher selbst steht mit relativ steilen Böschungsneigungen zwischen 50° und 60° an. Sie weist trotz ihrer langen Standzeit keine den heutigen Forderungen an die Dauerstandsicherheit genügende Sicherheit auf. Eine spontane Verflüssigung ist insbesondere beim Auftreten eines äußeren oder inneren Initials nicht auszuschließen. Daher besteht Handlungsbedarf in Form einer Sanierung mit dem Ziel, die ausreichende Standsicherheit herzustellen.

---

<sup>4</sup> Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Mit dem vorgelegten Sanierungskonzept werden zwei grundlegende geotechnische Defizite im Bereich der Hochkippenböschung am Weiher beseitigt. Im Wesentlichen soll die Böschung so stabilisiert werden, dass die Gefahr einer weiträumigen Rutschung infolge Bodenverflüssigung nach Abschluss der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren stellt ein Versagen der steil geneigten Hochkippenböschung am Weiher infolge Böschungsbruch eine lokale Gefährdung dar, die zu beseitigen ist. Als Sanierungsmaßnahme soll ein Stützkörper (ein sogenannter versteckter Damm) durch Verdichtungsmaßnahmen (Rüttelstopfverdichtung) hergestellt werden. Anschließend soll die Hochkippenböschung am Weiher profiliert werden.

Im Rahmen von vorgezogenen Maßnahmen wurde bereits ein Probefeld angelegt, in welchem bestimmte Herstellungsparameter der Rüttelstopfverdichtung mit dem Ziel der Optimierung variiert wurden. Für die Ausführung der Hauptmaßnahme, also der Herstellung des Stützkörpers (versteckter Damm) und der anschließenden Böschungsprofilierung, ist aufgrund möglicher Beeinflussungen durch Erschütterungen oder Verformungen dieser Maßnahmen eine Erweiterung des Sperrbereichs erforderlich. Die Sperrbereichsgrenze muss mit einem Abstand von bis zu 50 m zu den Rändern des geplanten gesamten Rüttelstützkörpers festgelegt werden (Anlage 1: grüne Linie), um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

## **B.2 Zuständigkeit**

Das Sächsische Oberbergamt ist die gemäß § 12 SächsPBG i.V.m. § 1 und 3 Sächs-HohlrVO sachlich zuständige Polizeibehörde für die zur Gefahrenabwehr erforderliche Durchführung der Maßnahmen an der nicht mehr unter Bergaufsicht stehenden Hochkippe am Weiher des ehemaligen Tagebaus Borna. Die Umsetzung der Maßnahmen zu der Gefahrenabwehr obliegt der hierfür bestimmten Projektträgerin, der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH.

Die Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes erstreckt sich darüber hinaus auch darauf, sicherzustellen, dass Dritte während der Durchführung der Gefahrenabwehrmaßnahme nicht an Leib und Leben gefährdet werden. Die sachliche Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes für die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Maßnahme beruht ebenfalls auf § 12 SächsPBG i.V.m. § 1 und 3 SächsHohlrVO.

## **B.3 Begründung der Erweiterung des Sperrbereichs und des Betretungsverbots**

Die Polizeibehörde kann gemäß § 12 Abs. 1 SächsPBG die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die Erweiterung des Sperrbereichs und damit des Betretungsverbots stellt eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne dar, um die Gefahr der spontanen Verflüssigung des Gefahrenbereichs abzuwehren und somit den Schutz zentraler Rechtsgüter, wie zum Beispiel Leben, Gesundheit oder Eigentum, zu gewährleisten.

Der erweiterte Sperrbereich umfasst den Bereich, innerhalb dessen eine geotechnische Gefährdung während der Sanierungsarbeiten nicht ausgeschlossen werden kann. Dies betrifft insbesondere die Baumaßnahmen, vor allem die Verdichtungsarbeiten, im Zuge dessen es aufgrund des damit verbundenen Initialeintrags zu einem plötzlichen Setzungsfließereignis bzw. Verflüssigungsgrundbruch kommen kann. Die erfassten Bo-



denbereiche können relativ groß sein. An welcher Stelle ein solches Ereignis auftritt, kann nicht präzise vorhergesagt werden. Der Aufenthalt von Personen im Gefahrenbereich ist deshalb lebensgefährlich und muss verhindert werden. Die erweiterte Sperrbereichsgrenze ist ab deren Wirkung durch entsprechende Beschilderung und Absperrung ersichtlich, so dass Dritte über die bestehende Gefahr und das Betretungsverbot informiert werden. Die Erweiterung des Sperrbereichs und somit des Betretungsverbots stellt daher ein geeignetes Mittel dar, um eine Gefährdung von Personen und Sachgütern wirksam zu verhindern.

Die Notwendigkeit der Erweiterung des Sperrbereichs ist durch die beginnenden Sanierungsmaßnahmen und deren Initialeintrag gegeben. Die Sperrbereichsgrenze wird räumlich erweitert, um den erforderlichen Abstand zu den Sanierungsarbeiten herzustellen und die damit einhergehende Gefährdung durch spontane Verflüssigung des Kippenmaterials abzuwehren. Die Erforderlichkeit des Betretungsverbots ergibt sich aus der Funktion des Sperrbereichs selbst. Aufgrund der Tatsache, dass innerhalb des Gefahrenbereichs eine konkrete Gefahr für Personen und Sachgüter besteht, weil aufgrund der Charakteristik der ablaufenden Prozesse keine wirksame Verwarn- oder Rettungsmöglichkeit besteht, müssen die Verbote für jedermann gelten. Eine andere wirksame Form des Schutzes der Allgemeinheit vor der Gefahr ist jedenfalls nicht erkennbar.

Die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen dienen der Sicherstellung der eigentlichen Gefahrenabwehrmaßnahme und der Abwehr der konkreten Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum von Personen, die den Gefahrenbereich bewusst oder unbewusst betreten wollen. Da diese Personen nur teilweise zu ermitteln sind, kann die erkannte Gefahr nur durch die konkret gegenüber jedermann angeordneten Nutzungseinschränkungen abgewehrt werden. Dabei überwiegt der Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums den Einschränkungen durch die angeordneten Maßnahmen. Die Erweiterung des Sperrbereichs und des Betretungsverbots ist daher angemessen in Hinblick auf diesen verfolgten Zweck.

Die Erweiterung des Sperrbereichs und des Betretungsverbots gilt ab dem 26. April 2021, weil ab diesem Zeitpunkt die Bauvorbereitung für die Sanierungsmaßnahme erfolgt und daher mit der oben genannten räumlich erweiterten Gefahrensituation gerechnet werden muss.

#### **B.4 Begründung der Befristung**

Die Aufhebung des Sperrbereichs und des Betretungsverbots erfolgt, nachdem der Sanierungserfolg nachgewiesen ist. Nach derzeitigem Stand dauern die Sanierungsarbeiten mit dem anschließenden Nachweis des Sanierungserfolgs bis zum Sommer 2023 an.

Die bisherige Allgemeinverfügung vom 18. Oktober 2011 konnte ursprünglich nicht befristet werden. Nach dem Nachweis des Sanierungserfolgs voraussichtlich im Sommer 2023, wird letztere aber, ebenso wie diese Allgemeinverfügung über die Erweiterung des Sperrbereichs, durch die voraussichtliche Gefahrenbeseitigung gegenstandslos. Daher ist die Befristung der Allgemeinverfügung vom 18. Oktober 2011 und dieser Allgemeinverfügung über die Erweiterung des Sperrbereichs bis zum 31. Juli 2023 er-

forderlich, weil gemäß Projektablaufplan die Sanierungsarbeiten zu diesem Zeitpunkt enden und erst dann eine gefahrlose Nutzung der Flächen wieder möglich sein wird.

### **B.5 Begründung des Auflagen- und Widerrufsvorbehalts**

Der Auflagen- und Widerrufsvorbehalt ist notwendig, um in Abhängigkeit vom Sanierungsfortschritt den Sperrbereich in räumlicher und/oder zeitlicher Hinsicht im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens anpassen zu können. Gemäß § 36 Abs. 2 VwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden.

Die tatsächlichen Zeiträume des Projektablaufs stellen sich im Laufe der Gefahrenabwehrmaßnahme heraus. Alsdann wird das Sächsische Oberbergamt auf der Grundlage eines Gutachtens des Sachverständigen für Geotechnik über die Aufhebung des Sperrbereichs bzw. die Änderung des Verlaufs des Sperrbereichs entscheiden.

### **B.6 Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der unter A.1 angeordneten Maßnahmen erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>5</sup>. Die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entfällt, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet ist.

Der angeordneten sofortigen Vollziehung ging eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung mit dem Aussetzungsinteresse der Adressaten voraus.

Die angeordnete Maßnahme ist die Grundlage für eine wirksame Abgrenzung des Gefahrenbereichs und damit für den Schutz der Öffentlichkeit. Die unverzügliche Umsetzung der angeordneten Maßnahmen ist angezeigt, um die Öffentlichkeit vor geotechnischen Gefahren wirksam und ohne Zeitverzug zu schützen.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich im Wesentlichen bereits aus den Gründen, die auch für diese Anordnung selbst maßgeblich sind. Das öffentliche Interesse der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben als Rechtsgut höchsten Ranges überwiegt im vorliegenden Fall dem Interesse der Betroffenen an der uneingeschränkten Nutzung im definierten erweiterten Gefahrenbereich.

---

<sup>5</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist

## B.7 Begründung der Zwangsgeldandrohung

Die Anordnung des Betretungsverbots unter A.1.2 verpflichtet jedermann zur Unterlassung einer Handlung und kann gemäß § 19 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG)<sup>6</sup> mit Zwangsmitteln vollstreckt werden.

Gemäß § 19 Abs. 3 SächsVwVG wurde mit Zwangsgeld das mildeste zur Verfügung stehende Zwangsmittel ausgewählt, welches mit diesem Bescheid gemäß § 20 Abs. 1 SächsVwVG in bestimmter Höhe angedroht wird.

## B.8 Begründung der Kostenentscheidung

Der Erlass dieser Anordnung wird im überwiegenden öffentlichen Interesse zur Gefahrenabwehr von Amts wegen vorgenommen. Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG)<sup>7</sup> nicht erhoben.

## C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Sächsischen Oberbergamt erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

### 1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg.

### 2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz<sup>8</sup> erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@oba-sachsen.de-mail.de](mailto:poststelle@oba-sachsen.de-mail.de).

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) kann beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, gestellt werden. Der Antrag kann bei dem Verwaltungsgericht Leipzig auch elektronisch gestellt werden über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP – <https://egvp.justiz.de>).

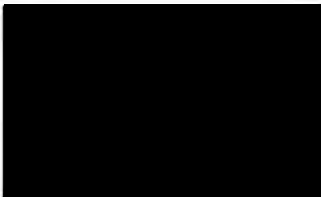
<sup>6</sup> Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist

<sup>7</sup> Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

<sup>8</sup> De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist

Die Allgemeinverfügung kann nebst Lageplan des Sperrbereichs an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11 in 09599 Freiberg während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 03731 372 0)
- Internet unter <https://www.oba.sachsen.de/292.htm>
- Stadt Borna, Markt 1 in 04552 Borna während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 03433 873 112)



Abteilungsleiter



**Anlagen**

- Anlage 1 - Übersichtsplan geotechnischer Sperrbereich